



Bayerische Landesärztekammer

Anerkennung

Dr. med. Sabine **Schmidt**

geboren am 20. November 1963 in Göppingen

hat die vorgeschriebene Weiterbildung gemäß der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns vom 1. Oktober 1993 abgeleistet und erhält das Recht, die Zusatzbezeichnung

Naturheilverfahren

zu führen.

München, den 20. Dezember 2004

Bayerische Landesärztekammer

Der Präsident

Dr. med. H. Hellmut Koch



Diese Urkunde allein berechtigt nicht zur Ausübung des ärztlichen Berufes in der Bundesrepublik Deutschland. Die Zusatzbezeichnung darf nur führen, wer die Approbation als Arzt oder eine Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufes in der Bundesrepublik Deutschland besitzt. Unbedingt zu beachten sind die Fachgebietsgrenzen auf der Rechtsgrundlage des Heilberufe-Kammergesetzes (Art. 34 Abs. 1 HKaG) und der Weiterbildungsordnung (§ 21 WO). Dies bedeutet, dass neben einer Gebietsbezeichnung eine Zusatzbezeichnung gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 WO nur geführt werden darf, wenn der betreffende Bereich in das geführte Gebiet fällt. Ansonsten darf die Zusatzbezeichnung gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 WO zusammen mit der Berufsbezeichnung Arzt oder praktischer Arzt geführt werden.